

Stüt 52.

entrisblat. e contra de la contra del la contra della co

nicheint wöchentlich [Sonnahend] Reustadt o s., den 26. Dezember. [Pranumeratims=Preis 21. Sg pder Stürke eines halben Bogens.] Reustadt o s., den 26. Dezember. [Pranumeratims=Preis 21. Sg

für das prize Jahr.

to the second se

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 22sten v. Mts. die Vereingung der Ort= schaften Probstberg und Fröbel, im Kreise Neustadt, zu Einem Gemeindebezirke mit dem Namen Fröbel zu ge= nehmigen geruht, was in Gemäßheit des § 1 der Laud-Gemeinde-Ordnung vom 14ten April 1816 bekannt ge= Oppeln, den 5. Dezember 1868. macht wird. Königliche Regiming.

Bekanntmachung.

Obwohl im ersten Halbjahr dieses Jahres die Provinzial=Land=Feuer=Societät ungewöhnsch viele, zum Cheil sehr umfangreiche Brände zu entschädigen gehabt, so machen es die günstigeren Zustände deszweiten Halb= ichrö und die in letzterem statt gefundene größere Betheiligung an dem Institute doch möglich, in bemäßheit des Beschlusses des XX. Provinzial=Landtages von den nach § 25 des Reglements vom 28. Dezember 1864 für das weite Semester 1868 zu leistenden ordentlichen Beiträgen einen Betrag von Zwanzig pro Emt zu erlassen. Das günstige Ergebniß ist, da der Umfang der Brandschäden im laufenden Jahre im Ganzen immerhin nicht unbeträchtlich gewesen, hauptsächlich der immer wachsenden Ausdehnung der Societät zu verdankn, wodurch es möglich wird, die Schäden auf eine große Anzahl von Theilnehmern zu übertragen und der Gesammtheit weni= per fühlbar zu machen. Es liefert den Beweis, wie sehr eine größtmöglichste Ausdehnung der Skietät im In= teresse aller Theilnehmer und der ganzen Provinz liegt und wie mit wachsender Ausdehnung die Psimie allmäh= lig billiger gestellt werden kann. Demgemäß ist statt eines 2½ fachen nur ein zweifaches Simplum oder von je= dem Tausend Versicherungs=Summe

in der ersten Klasse statt — Thir. 16 Sgr. 8 Pf. nur — Thir. 13 Sgr. 4 Pf.

in der zweiten Klasse statt 1 " 3 " 4 " nur — Thir. 26 "

in der dritten Klasse statt 2 " " 8 " nur 1 " 23 in der vierten Klasse statt 3 " 10

"— " nur 2 " 20 ür gewöhnliche Versicherungen zu entrichten. Kirchen zahlen nur die Hälfte dieser Sätze, woggen für auß= nahmsweise Versicherungen der ausbedungene Zuschlag zutritt, wenn nicht ein fester Jahresbeitrag wreinbart ist. Endlich zahlen die mit dem ersten Oktober d. J. zugetretenen Versicherungen den vollen, in der Dechration auß= neworfenen Quartalo=Beitrag.

Diese Beiträge sind vom 2. Januar 1869 ab bis spätestens zum 30. ejusd. an die Ortverhehr zu zahlen

und von diesen an das betreffende Rreis=Steuer=Umt abzuliefern.

Nach Ablauf dieser Frist wird jeder noch rückständige Beitrag durch Exekution eingezogen, auch wenn letzere erfolgloß sein sollte, die Löschung der betreffenden Versicherung verfügt werden. Die Gemeinie-Worstande perden angewiesen, mit der Einziehung der Beiträge rechtzeitig vorzugehen und auf die vorschriftsmißige Ablie= kung hinzuwirken, binnen 3 Tagen nach dem 30. Januar 1869 aber über die etwa verbliebenen Akkftände den m § 10 der Instruktion vom 8. Juli 1865 vorgeschriebenen Rachweis der Restanten dem betreffmden Kreiß= Steuer-Amte in duplo zu überreichen, widrigenfalls sie für den nicht nachgewiesenen Nückstand persönsch verhaftet leiben. Breslau, den 10. Dezember 1868.

Der Provinzial=Land=Feuer=Societäts=Direktor. gez. Schleinit. Indem ich den Magisträten zu Steinau und Klein=Strehlitz, sowie den übrigen ländlichen Orworständen led Kreises, zur Bekanntmachung an die betheiligten Associaten, den vorstehenden Erlaß des Herrn Provinzial=